

BERATUNG MIT WEITBLICK

UID-NUMMER BEI FAKTURIERUNG VON DIENSTLEISTUNGEN NOTWENDIG

Ab 01.01.2010 treten Änderungen im UStG in Kraft.

RÜCKERSTATTUNG AUSLÄNDISCHER VORSTEUERN

Die VSt-Rückerstattung ist ab 01.01.2010 nur mehr über Finanzonline möglich.

FRISTENKÜRZUNG BEI ZUSAMMENFASSENDE MELDUNG

Ab 01.01.2010 wird die Frist um ca. 2 Wochen verkürzt.

LIEFERDATUM VERPFLICHTENDER RECHNUNGSBESTANDTEIL

Neues Erkenntnis des VwGH.

AMTSHILFEDURCHFÜHRUNGSGESETZ 2009

Österreich soll von der grauen Liste der Steueroasen kommen.

AUFTRAGGEBERHAFTUNG FÜR SV-BEITRÄGE

Der Hinterziehung von Sozialversicherungsbeiträgen soll so entgegengewirkt werden.

NEUERUNGEN BEIM ALTERSTEILZEITGELD

Das Arbeitnehmerpaket bringt einige Neuerungen.

BUDGETBEGLEITGESETZ

Das EStG wird in einigen Punkten angepasst.



**KEIN
VORSTEUERABZUG
FÜR PRIVAT GENUTZTE
GEBÄUDETEILE**

Neues EUGH-Urteil und VwGH-Entscheidung zum in den letzten Jahren in Fachkreisen vieldiskutierten Thema

EDITORIAL



Liebe Leser,

Es freut mich Ihnen die neue Ausgabe unseres INFORM Steuerjournals übermitteln zu können. Auf acht Hochglanz-Seiten informieren wir Sie wieder über zahlreiche steuerrechtliche Neuerungen.

Beispielsweise wurde durch eine VwGH-Entscheidung kürzlich die Frage geklärt, ob für privat genutzte Gebäudeteile in Österreich ein Vorsteuerabzug möglich ist, wenn das gesamte Gebäude dem Unternehmen gewidmet wird. Die europäische Rechtsprechung hatte dies ja vor einigen Jahren grundsätzlich bejaht. Außerdem im Moment sehr brisant sind die Änderungen im Umsatzsteuergesetz und die neue Auftraggeberhaftung für Sozialversicherungsbeiträge von Subunternehmern bei Bauleistungen.

Ich hoffe, dass Sie von unserem INFORM Steuerjournal profitieren können! Selbstverständlich stehen wir Ihnen für detailliertere Informationen jederzeit gerne zur Verfügung.

Ihre Mag. Silvia Pöttinger
Steuerberaterin

AKTUELLER HINWEIS

Erfassen Sie die UID-Nummern von ausländischen Unternehmen, an die Sie künftig Dienstleistungen fakturieren!

Ab 01. Jänner 2010 werden Dienstleistungen an Unternehmen nunmehr grundsätzlich am Empfängerort, an Nicht-Unternehmer weiterhin am Sitz Ihres Unternehmens (Ursprungslandprinzip) bewirkt. Für bestimmte Dienstleistungen wird es spezielle Leistungsartregulierungen geben, die von der o.a. Generalklausel abweichen. Dies bedeutet defacto, dass generell Dienstleistungen an ausländische Unternehmen ab 01.01. ohne österreichische Umsatzsteuer zu fakturieren sind und innerhalb der EU auf der Rechnung ein Vermerk anzuführen ist, dass die Umsatzsteuerschuld auf den Leistungsempfänger übergeht. In diesem Zusammenhang völlig neu ist, dass ab 01.01. auch grenzüberschreitende Dienstleistungen in die zusammenfassende Meldung nach Art. 21 Abs. 6 Z 3 UStG aufzunehmen sind.

Dabei sind folgende Angaben anzuführen: Die UID-Nummer des Leistungsempfängers, die ihm im anderen Staat erteilt worden ist, und für jeden Leistungsempfänger die Summe der Bemessungsgrundlagen der an ihn erbrachten steuerpflichtigen Leistungen. Durch diese Aufnahme in die zusammenfassende Meldung können die Mitgliedsstaaten prüfen, ob die USt auf diese Leistungen, von den in ihrem Mitgliedsstaat ansässigen Leistungsempfängern, im Rahmen des Reverse-Charge-Systems auch tatsächlich abgeführt wurde.

Wir informieren Sie bereits jetzt von dieser neuen Rechtslage, da Sie sich rechtzeitig von allfälligen bekannten Leistungsempfängern die ausländische UID-Nummer besorgen müssen, um diese bei Rechnungslegung ab dem 01.01. parat zu haben.

IMPRESSUM: Medieninhaber, Herausgeber, Redaktion und Verleger: böhm & partner Wirtschaftsprüfung - Steuerberatung - Unternehmensberatung GmbH, Starhembergstraße 7, 4020 Linz; Telefon 0732/779117, E-Mail: redaktion@steuerjournal.at, Internet: www.steuerjournal.at; Das INFORM Steuerjournal ist ein unpolitisches, unabhängiges Journal, das sich mit dem Wirtschafts- und Steuerrecht beschäftigt und speziell für Klienten der böhm & partner Steuerberatung und pöttinger & partner Steuerberatung bestimmt ist. Die veröffentlichten Beiträge sind ohne Gewähr. Das Lesen des Steuerjournals ersetzt keine persönliche Beratung und ist somit nur als Ergänzung und somit besonderer Service aus unserem Hause gedacht. Printauflage rund 500 Stück

UNTERHALTUNG CARTOON



Steuroase

BUCHTIPP:



Steuern zum Lachen
von Rudolf Schuppler
LINDE VERLAG
WIEN 2009

DAS NEUE AMTSHILFEDURCHFÜHRUNGSGESETZ

Am 01. September wurde im Parlament mit 2/3-Mehrheit das Amtshilfedurchführungsgesetz beschlossen, welches eine wichtige Voraussetzung dafür ist, dass Österreich von der grauen „Steuroasen-Liste“ jener Staaten gestrichen wird, die nach Ansicht der OECD im Kampf gegen Steuerhinterzieher nicht ausreichend kooperieren. Dieses Gesetz ist die rechtliche Basis dafür, dass Österreich das verfassungsrechtlich geschützte Bankgeheimnis gegenüber ausländischen Steuerbehörden

entsprechend dem internationalen Druck in bestehenden und künftigen Doppelbesteuerungsverträgen dahingehend „aufweichen“ kann, dass österreichische Banken verpflichtet sind, in Verdachtsfällen an ausländische Steuerbehörden Kontodaten über Kunden weiter zu geben. Das Gesetz sieht allerdings vor, dass ausländische Behörden, welche die Herausgabe von Kontodaten begehren, nachweisen müssen, dass es sich um einen ganz konkreten Hintergrundfall handelt und dass sie

die normalen innerstaatlichen Möglichkeiten zur Auskunftbeschaffung bereits ausgeschöpft haben. Damit Österreich von der grauen Liste gestrichen wird, muss die neue Amtshilfe Klausel in insgesamt 12 DBA aufgenommen werden. **In Österreich ansässige Steuerpflichtige ohne wirtschaftlichen Auslandsbezug sind von der Neuregelung nicht betroffen.** Für sie gilt unverändert das bisherige im Verfassungsrang stehende **Bankgeheimnis.**

STEUERNEWS kompakt

VORSTEUER-RÜCKERSTATTUNG NUR ÜBER FINANZONLINE

Ab 01.01. müssen im Inland ansässige Unternehmen Anträge auf Erstattung von ausländischen Vorsteuerbeträgen nicht mehr im Mitgliedstaat, sondern zwingend

elektronisch über FinanzOnline stellen. Nicht in Österreich ansässige Unternehmen müssen ab 01.01.2010 den Antrag auf Erstattung von Vorsteuern in Öster-

reich ebenfalls elektronisch im jeweiligen Ansässigkeitsstaat stellen. Eine direkte Antragstellung beim Finanzamt Graz-Stadt ist dann nicht mehr zulässig.

FRISTENKÜRZUNG FÜR ZUSAMMENFASSENDEN MELDUNG

Die elektronische Übermittlung der Zusammenfassenden Meldung über FinanzOnline hat ab 2010 bis zum Ablauf des folgenden Kalendermonats zu erfolgen. Bei vierteljährlichen Voranmeldungszeiträumen hat

diese Übermittlung bis zum Ablauf des auf das Kalendervierteljahr folgenden Kalendermonats zu erfolgen. Dadurch verkürzt sich leider die Frist für die Übermittlung der Zusammenfassenden Meldung um ca. zwei Wochen.

Anzuwenden ist die Bestimmung erstmals auf Meldezeiträume, die nach dem 31.12.09 beginnen. Laut BMF ist die Änderung aufgrund der zwingenden Umsetzung der EU-Richtlinien 2008/117/EG nötig.

LIEFERDATUM IST ZWINGENDER RECHNUNGSBESTANDTEIL

Enthält eine Rechnung kein Leistungsdatum, ist für den Fiskus nicht ersichtlich, wann die Umsatzsteuerschuld bzw. der damit korrespondierende Anspruch auf Vorsteuerabzug entstanden ist. Die zwingende Angabe des Lieferzeitpunktes bzw. des Leistungs-

zeitraumes stellt die korrekte Erhebung der Mehrwertsteuer sicher und ist auch für den Vorsteuerabzug Voraussetzung. Dies hat der VwGH in einem Erkenntnis vom 22.04.2009 klargestellt. Sofern der Zeitpunkt der Rechnungsausstellung mit dem Tag

der Lieferung oder sonstigen Leistung zusammenfällt, kann nach den UStR 2000 RZ 1511 die gesonderte Angabe des Leistungszeitpunktes entfallen, wenn die Rechnung den Vermerk „Rechnungsdatum ist Liefer- bzw. Leistungsdatum“ enthält.

NEUERUNGEN IM ESTG DURCH BUDGETBEGLEITGESETZ 2009

Die bei Betriebsaufgabe bzw. Betriebsveräußerung durch einen Einnahmen-Ausgaben-Rechner zu versteuernden Übergangsgewinne unterliegen seit Inkrafttreten des Budgetbegleitgesetzes (BBG) 2009 nur dann der Halbsatzbegünstigung gemäß § 37 Abs 5 EStG (bei Zutreffen der dafür vorgesehenen Voraussetzungen, wie zB Tod, Erwerbsunfähigkeit oder Erreichen des 60. Lebensjah-

res und Einstellung der Erwerbstätigkeit), wenn der betreffende Betrieb bereits mindestens sieben Jahre bestanden hat. Diese Voraussetzung galt bisher nur für Veräußerungs-, nicht aber für Übergangsgewinne. Weiters wird durch das BBG 2009 die Einschleifregelung bei der steuerlichen Absetzbarkeit von Topsonderausgaben rückwirkend ab 2009 an die neue Grenze für den

50%igen Spitzensteuersatz angepasst und somit bis auf € 60.000 erhöht. Bisher wurden die Topsonderausgaben zwischen € 36.400 und € 50.900 auf Null eingeschliffen. Ab 2009 können somit auch Personen mit einem steuerpflichtigen Einkommen zwischen € 50.900 und € 60.000 noch Teilbeträge der Topsonderausgaben absetzen.



KEIN VORSTEUERABZUG FÜR PRIVAT GENUTZTE GEBÄUDETEILE

Steuerberater Mag. Thomas Böhm

Nach ständiger Rechtsprechung des EuGH berechtigt ein zum Unternehmen gehörendes Grundstück grundsätzlich zunächst zum vollen Vorsteuerabzug, auch wenn es teilweise privat genutzt wird (vor allem bekannt als „Seeling-Urteil“). Die Privatnutzung unterliegt in der Folge der Eigenverbrauchsbesteuerung (= sukzessive Nachversteuerung des Privatanteils). Der österreichische Gesetzgeber hat in der Vergangenheit durch mehrfache Gesetzesreparaturen versucht, ein im Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht stehendes Vorsteuerabzugsverbot für privat genutzte Gebäudeteile einzuführen. Seit 01.05.2004 stützt sich dieses Vorsteuerabzugsverbot auf § 3a Abs. 1a UStG iVm § 12 Abs 3 Z 4 UStG.

Bis zuletzt war für den Rechtsanwender in Österreich nicht abschließend geklärt, ob für privat genutzte Teile eines zudem unternehmerisch genutzten Gebäudes (unter Berufung auf das Gemeinschaftsrecht) ein Vorsteuerabzug geltend gemacht werden kann. Diese Diskussionen werden nun durch ein einschlägiges EuGH-Urteil (23.4.2009, Rs Puffer) bzw. eine einschlägige VwGH-Entscheidung (28.5.2009, 2009/15/0100) weitestgehend beendet. In einer neuen Rechtssa-

che beanspruchte eine österreichische Unternehmerin, die ihr Einfamilienhaus zu 11% für unternehmerische Zwecke nutzte (Vermietung), 100% des Vorsteuerabzuges für die Errichtungskosten des Gebäudes, bekam von der Finanzverwaltung jedoch nur 11% gewährt. Der EuGH kam entsprechend dem Urteil Seeling zur Auffassung, dass ein Vorsteuerabzug in voller Höhe möglich sei, wenn das teils unternehmerisch genutzte Gebäude zur Gänze dem Unternehmen gewidmet wird. Jedoch stellte der EuGH auch fest, dass ungeachtet dieser Vorschriften Mitgliedsstaaten Vorsteuerabzugsverbote beibehalten können, die am Tag des EU-Beitritts bereits in deren nationalen Rechtsvorschriften verankert waren („stand still Klausel“).

Im österreichischen UStG gab es zum Zeitpunkt des EU-Beitritts im Jänner 1995 zwei Bestimmungen, die einen Vorsteuerabzug für privat genutzte Gebäudeteile ausgeschlossen haben (§ 12 Abs 2 Z 1 UStG bzw. § 12 Abs 2 Z 2 lit a UStG). Da erstere der beiden Bestimmungen nach dem 1.1.1995 geändert worden ist, stellte sich die Frage, ob die zweite Bestimmung zum Vorsteuerabzugsverbot unabhängig von der ersten Bestimmung anzuwenden ist

(stand still Klausel ist anwendbar) oder die zweite Bestimmung nicht unabhängig ist und dadurch die Unzulässigkeit der ersten Bestimmung auf die zweite abfärbt.

Der VwGH ist nunmehr in seiner Entscheidung vom 28.5.09 zu dem Schluss gekommen, dass die zweite Bestimmung autonom anzuwenden ist und deshalb das im UStG verankerte VSt-Abzugsverbot für privat genutzte Gebäudeteile mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar ist. Aus diesem Grund ist bei Gebäuden auch für umsatzsteuerliche Zwecke weiterhin eine Ermittlung des privat und geschäftlich genutzten Teils entsprechend der Nutzfläche notwendig. Nach dem dadurch ermittelten Verhältnis ist die VSt in einen abziehbaren und nicht abziehbaren Teil zu splitten. Abschließend sei darauf hingewiesen, dass mit den jüngsten Erkenntnissen unter das in den letzten Jahren viel diskutierte Thema noch kein Schlusstrich gesetzt wurde. Für die Praxis sind noch Zweifelsfragen zu klären (Mindestnutzung von 10% für VSt-Abzug bei Gebäuden nicht mehr erforderlich? Vorgangsweise bei offenen Verfahren?) und man kann davon ausgehen, dass sich auch die Wissenschaft dem Thema noch ausführlich widmen wird.



ARBEITSMARKTPAKET 2009 ALTERSTEILZEITGELD UND BONUS/MALUS-SYSTEM

Christine Henetmayr

Mit 01. September 2009 ist es im Bereich der Altersteilzeit zu einigen Neuregelungen für Vereinbarungen, deren Laufzeit nach dem 31. August 2009 beginnt, gekommen. Um den Zugang zur Altersteilzeit zu erleichtern, gilt im Jahr 2009 das gleiche Mindestzugangsalter wie im Jahr 2008, also 53 Jahre für Frauen und 58 Jahre für Männer. Ab 2011 wird die Altersgrenze jährlich um ein halbes Jahr angehoben. Im Jahr 2014 beträgt das „endgültige“ Zugangsalter schließlich 55 bzw. 60 Jahre.

Weiters wird die kontinuierliche Arbeitsreduktion gegenüber Blockzeitvereinbarungen begünstigt. Das Arbeitsteilzeitgeld deckt hier 90% des zusätzlichen Aufwandes, der dem Dienstgeber im Rahmen der Altersteilzeit entsteht, ab. Als kontinuierliche Arbeitszeitvereinbarungen gelten Vereinbarungen, wenn die Schwankungen der Arbeitszeit in einem Durchrechnungszeitraum von längstens einem Jahr ausgeglichen werden oder die Abweichungen jeweils nicht mehr als 20% der Normalarbeitszeit betragen und insgesamt ausgeglichen werden. Bei Blockzeitvereinbarungen deckt das Altersteilzeitgeld 55% der Aufwendungen ab. Als Blockzeitvereinbarungen gelten Vereinbarungen,

wenn der Durchrechnungszeitraum mehr als ein Jahr beträgt oder die Abweichungen mehr als 20% der Normalarbeitszeit betragen. Die Freizeitphase darf nicht länger als zweieinhalb Jahre dauern. Die Einstellung einer Ersatzkraft bei Altersteilzeitvereinbarungen, die nach dem 31. August 2009 beginnen, ist weder bei der kontinuierlichen Arbeitszeitreduktion noch bei der Blockzeit erforderlich. Teilzeit-

beschäftigte, deren Arbeitszeit zumindest 60% der Normalarbeitszeit beträgt (bisher waren 80% erforderlich), können ebenfalls das Altersteilzeitmodell beanspruchen.

Bezüglich Kurzarbeit ist zu beachten, dass Phasen der Kurzarbeit bei der Beurteilung der Voraussetzungen für das Altersteilzeitgeld und des Entgeltes als Zeiträume mit Normalarbeitszeit gewertet werden.

Bonus/Malus-System entfallen

Seit 1. September 2009 gehört das Bonus/Malus-System der Vergangenheit an. Konkret bedeutet dies, dass für die Einstellungen und Freisetzung älterer Arbeitnehmer nach dem Ablauf des 31.8.2009 weder ein Bonus gebührt, noch ein Malus anfällt. Am 31.8.2009 bestehende Bonusfälle bleiben weiterhin aufrecht. Der letzte Zeitpunkt, an dem die Einstellung eines Arbeitnehmers zu einem Bonus führen konnte, war somit der 31.8.2009 (dies gilt auch für Wiedereinstellungen!). Der Wechsel von einem geringfügigen

zu einem arbeitslosenversicherungspflichtigen Dienstverhältnis kann ebenfalls nur noch bis 31.8.2009 einen Bonus begründen. Für Dienstverhältnisse, die arbeitsrechtlich nach dem 31.8.2009 enden, ist generell kein Malus mehr zu entrichten. Für die Beantwortung der Frage „Malus ja oder nein?“ ist also ausschließlich das arbeitsrechtliche, und nicht das sozialversicherungsrechtliche Ende heranzuziehen. Wann das beendete Dienstverhältnis begann, ist dabei ebenso irrelevant wie die Frage, ob ein Bonus-Fall vorlag oder nicht.



AUFTRAGGEBERHAFTUNG FÜR SV-BEITRÄGE SEIT SEPTEMBER

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater Wolfgang Böhm

Nachdem es offensichtlich in der Vergangenheit zu systematischen Hinterziehungen von SV-Beiträgen durch „Scheinfirmen“ gekommen ist, wurde nunmehr durch die mit 01. September 2009 in Kraft getretene „Auftraggeberhaftung“ diesem Treiben ein Riegel vorgeschoben. Unternehmen, die Bauleistungen nicht selbst erbringen, sondern dafür Aufträge an Subunternehmen weitergeben, müssen künftig auf die Seriosität ihrer Auftragnehmer achten.

Bei der Weitergabe von Aufträgen im Bereich von Bauleistungen haftet der Auftraggeber nunmehr für alle Beiträge und Umlagen des beauftragten Unternehmens bis zum Höchstausmaß von 20% des geleisteten Werklohnes. Haftungen durch Privatpersonen oder durch Unternehmen, die als Letztbesteller eines Bauwerkes auftreten, werden dadurch nicht begründet. Setzt ein Unternehmen von einem Personalleasing-Unternehmen überlassene Dienstnehmer zur Erbringung von Bauleistungen ein, haftet der Unternehmer für 20% des bezahlten Überlassungsentgeltes.

Die Auftraggeberhaftung entfällt, wenn das beauftragte Unternehmen **zum Zeitpunkt der tat-**

sächlichen Bezahlung des Werklohnes in der sogenannten „Gesamtliste der haftungsfreistellenden Unternehmen“ (HFU-Gesamtliste), die bei der Wiener Gebietskrankenkasse (WGKK) geführt wird, eingetragen ist. Will man jedes Haftungsrisiko ausschließen, so muss man wohl kurz vor Überweisung die Homepage der WGKK (www.wgkk.at) aufsuchen und überprüfen, ob das Unternehmen zum Zeitpunkt der Bezahlung angeführt ist. Damit ein Unternehmen in diese Liste aufgenommen wird, muss es mindestens drei Jahre lang Bauleistungen erbracht haben und darf außerdem keine wesentlichen Beitragsrückstände aufweisen. Das Antragsformular zur Aufnahme in die HFU-Gesamtliste finden Sie auf unserer Webseite unter dem Menüpunkt Formulare bei den „Sonstigen Formularen“.

Auch **Ein-Personen-Unternehmen** (EPU) sind von der Auftraggeberhaftung betroffen. Hatte ein Einzelunternehmer nie Dienstnehmer gemeldet und verfügt daher über keine Dienstgebernummer, kann der Auftraggeber keinen Haftungsbeitrag an das DLZ überweisen, da dieses den Betrag keinem Beitragskonto zuordnen kann. In diesem Fall kann der Auftraggeber

daher 100% an den Auftragnehmer überweisen. Hatte das Unternehmen einmal Dienstnehmer gemeldet, ist somit das Ein-Personen-Unternehmen im DLZ mit einer Dienstgebernummer erfasst. Erfährt der Auftraggeber bei seiner Abfrage, dass für den Auftragnehmer eine Dienstgebernummer besteht, dieser aber nicht in der HFU-Gesamtliste aufscheint, wird er in diesem Fall wohl 20% an das DLZ überweisen müssen.

Die Ausführungen zu EPU wurden einer Info der WGKK entnommen. Die diesbezüglichen Ausführungen zum EPU, das noch nie Dienstnehmer beschäftigt hat, erscheinen insofern nicht schlüssig, als vor allem auch hier eine Frage der Haftung entstehen kann, wenn sich nämlich nachträglich herausstellt, dass das beauftragte Ein-Personen-Unternehmen Mitarbeiter zwar (schwarz) beschäftigt aber nicht angemeldet hat. Es scheint nicht klar, ob trotzdem der Auftraggeber zu einer Haftung herangezogen werden könnte, obwohl eine 20%ige haftungsbefreiende Überweisung an das DLZ mangels vorhandener Dienstgebernummer offensichtlich nicht möglich ist. Wir werden nach erfolgter Klärung dieser Zweifelsfrage wieder darüber berichten.